



NIEDERLASSUNG und BESCHÄFTIGUNG von Familienangehörigen

Am 1.1.2006 wurden Niederlassung und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen neu geregelt und viele der Voraussetzungen für die Familienzusammenführung wesentlich verschärft. Da Familienangehörige von ArbeitsmigrantInnen und ÖsterreicherInnen die größten Einwanderungsgruppen sind, werden wir uns hier auf diese beschränken.

Familienangehörige (aus Drittstaaten) oder andere Angehörige von ÖsterreicherInnen, sowie Familienangehörige von Fremden benötigen für die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes in der Regel einen Aufenthaltstitel. Nur in seltenen Fällen können sich Familienangehörige von ÖsterreicherInnen für die Familienzusammenführung auf EU-Recht berufen und brauchen lediglich eine **Dokumentation** für die Niederlassung. Die zuständige **Behörde** ist in jedem Fall der Landeshauptmann / die Landeshauptfrau, in Wien übernimmt die Magistratsabteilung 35 diese Aufgabe.

Erstanträge müssen in der Regel bei den Botschaften im **Wohnsitzland** gestellt werden.

Die **Anträge** können auch im **Inland** gestellt werden, wenn Personen sich nach sichtvermerksfreier Einreise rechtmäßig in Österreich aufhalten (Familienangehörige von ÖsterreicherInnen auch mit einem Visum). Endet der rechtmäßige Aufenthalt, muss die Erteilung des Aufenthaltstitels im Ausland abgewartet werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln:

- **Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft**
Eigentumswohnung, Haupt- oder Untermietvertrag, bei Familienangehörigen verbindliche Unterkunftserklärung
- **Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung**
Mitversicherung, Selbstversicherung (bei Wartezeit, zusätzlich Reiseversicherung)
- **Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel**
Bei Familienzusammenführung von EhepartnerInnen oder minderjährigen Kindern werden die Richtsätze für die Mindestpension angewendet. Für die Niederlassung von sonstigen Angehörigen von ÖsterreicherInnen erfolgt die Berechnung nach der Exekutionsordnung
- **Kein Vorliegen von Erteilungshindernissen**
Aufenthaltsverbot in Österreich oder EWR-Raum, Ausweisung innerhalb der letzten 12 Monate, Scheinehe oder Scheinadaption, Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, usw.
- **Erfüllung der Integrationsvereinbarung (IV) innerhalb von 5 Jahren**

Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen. Im ersten Modul wird Lesen und Schreiben unterrichtet (75 Unterrichtseinheiten). Das zweite Modul umfasst neben Deutsch auch die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich (300 Unterrichtseinheiten). Die Kurse finden in anerkannten Kursinstituten statt und müssen mit einer positiven Prüfung absolviert werden (Liste der Kursträger bei MA 35 oder im Beratungszentrum erhältlich). Wird das erste Modul innerhalb des ersten Jahres positiv absolviert, werden die Kosten zur Gänze vom Bund ersetzt. Wird das zweite Modul innerhalb von zwei Jahren (wenn das 1. Modul notwendig ist, innerhalb von 3 Jahren) positiv absolviert, werden 50 % der Kosten vom Bund ersetzt. Die Integrationsvereinbarung muss innerhalb von 3 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren erfüllt werden, sonst können Sanktionen verhängt werden (Geldstrafe oder mögliche Ausweisung) und es wird kein langfristiger Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt - EG, Daueraufenthalt - Familienangehöriger) bis zur Erfüllung dieser Pflicht erteilt.

Allerdings müssen bestimmte Personen diese Nachweise nicht vorlegen. Sie sind entweder von dieser Pflicht ausgenommen (z.B. Kinder vor dem Pflichtschulalter, Personen, denen die IV aufgrund ihres Alters oder schlechten Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann) oder diese Pflicht gilt als erfüllt (z.B. mindestens 5 Jahre Besuch einer Pflichtschule und positive Beurteilung des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch“, oder positive Beurteilung in Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe, Abschluss eines Gymnasiums, positiver Lehrabschluss, ausländisches Reifezeugnis, usw.). Detaillierte Informationen darüber können bei der MA 35 oder im Beratungszentrum eingeholt werden.

Familiengemeinschaft mit Drittstaatsangehörigen*

EhegattInnen und **minderjährige Kinder** von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen haben Anspruch auf eine „**Niederlassungsbewilligung - beschränkt**“ („NB – beschränkt“), wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Quotenplatz vorhanden ist und wenn die zusammenführende Person:

1. Asylberechtigter ist;
2. über einen Aufenthaltstitel „NB - unbeschränkt“ oder „Daueraufenthalt - EG“ (Niederlassungsnachweis, bestimmte unbefristete Aufenthaltstitel) verfügt;
3. eine andere Niederlassungsbewilligung (außer „NB - ausgenommen Erwerbstätigkeit“) hat und die Integrationsvereinbarung bereits erfüllt hat.

Familienangehörige von 1. und 2. haben nach einem Jahr Niederlassung Anspruch auf eine „NB - unbeschränkt“. Familienangehörigen von 3. wird bei der Verlängerung eine „NB - beschränkt“ erteilt.

Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt - EG**“ erteilt werden, wenn die Person die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt und die Integrationsvereinbarung erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ und „NB - unbeschränkt“ beinhalten einen freien Arbeitsmarktzugang (keine zusätzliche Bewilligung für die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit notwendig).

Personen mit einer „NB - beschränkt“ benötigen für die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein). EhegattInnen und unverheiratete minderjährige Kinder haben nach einjähriger Niederlassung Anspruch auf die gleiche Beschäftigungsberechtigung wie die zusammenführende Person (Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein). Nach Wegfall der Familieneigenschaft können sie von diesem Recht nicht mehr Gebrauch machen und sind auf die Erteilung einer Beschäftigungsberechtigung durch das AMS angewiesen.

Wegfall der Familieneigenschaft

Familienangehörige haben bis zum Ablauf des fünften Jahres ein von dem/der Zusammenführenden abgeleitetes Niederlassungsrecht. Nach Wegfall der Familieneigenschaft (z.B. einvernehmliche Scheidung, Zusammenführende/r ist nicht mehr in Österreich, usw.) können Personen nur in Österreich bleiben, wenn die Erteilungsvoraussetzungen von ihnen selbst erfüllt werden.

Bei Gewalt in der Familie, Scheidung aus Verschulden des/der Zusammenführenden, Tod des/der Zusammenführenden, etc., müssen die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden (diese Umstände müssen jedoch der Aufenthaltsbehörde unverzüglich bekannt gegeben werden). Es wird eine weitere Niederlassungsbewilligung mit zumindest dem gleichen Zweck wie die letzte Niederlassungsbewilligung erteilt.

Wegfall der Familieneigenschaft nach fünf Jahren: Personen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ sind aufenthaltsverfestigt und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

*Für **Familienangehörige von Schlüsselkräften** gelten bezüglich der Niederlassung abweichende Bestimmungen. Die erste Niederlassungsbewilligung („beschränkt“) wird in der Regel für 18 Monate erteilt. Bei der Verlängerung wird eine „NB - beschränkt oder - unbeschränkt“ erteilt, je nach dem Titel der zusammenführenden Schlüsselkraft bei der Verlängerung. Mit der Erteilung der ersten Bewilligung gilt die Integrationsvereinbarung automatisch als erfüllt. Die oben genannten Bestimmungen bezüglich Niederlassung oder Beschäftigung gelten auch für Familienangehörige von Schlüsselkräften.

Familiengemeinschaft mit ÖsterreicherInnen

EhegattInnen und minderjährige unverheiratete Kinder haben einen Rechtsanspruch auf den Aufenthaltstitel „**Familienangehöriger**“ (quotenfrei), wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Aufenthaltstitel wird 2 mal für 1 Jahr, danach für jeweils 2 Jahre ausgestellt.

Nach 5-jähriger Niederlassung haben Familienangehörige Anspruch auf den Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt - Familienangehöriger**“, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter gegeben sind und die Integrationsvereinbarung erfüllt ist. Die Ehe muss seit mindestens 2 Jahren bestehen.

Während die Familieneigenschaft aufrecht ist und der Aufenthaltstitel vorliegt, sind Familienangehörige von ÖsterreicherInnen vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt im ganzen Bundesgebiet. Auf Antrag können sie sich vom AMS eine „Ausnahmebestätigung“ holen. Diese Bestätigung ist für die Arbeitsaufnahme nicht notwendig, aber empfehlenswert, da viele ArbeitgeberInnen diese bei der Einstellung verlangen.

Wegfall der Familieneigenschaft:

Fällt die Familieneigenschaft innerhalb der ersten 5 Jahre ab Niederlassung weg (z.B. einvernehmliche Scheidung, Zusammenführende/r ist nicht mehr in Österreich, Kinder werden volljährig, usw.), können Familienangehörige nur in Österreich bleiben, wenn sie die Erteilungsvoraussetzungen selbst erfüllen. Bei Gewalt in der Familie, Scheidung aus Verschulden des/der Zusammenführenden, Tod des/der Zusammenführenden, etc., müssen die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden (diese Umstände müssen jedoch der Aufenthaltsbehörde unverzüglich bekannt gegeben werden). In diesen Fällen wird eine weitere „NB - unbeschränkt“ erteilt.

Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt - EG**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter gegeben sind und die Integrationsvereinbarung erfüllt ist.

Nach Wegfall der Familieneigenschaft wird für die Arbeitsaufnahme in der Regel eine Beschäftigungsberechtigung benötigt. Wenn eine Niederlassungsbewilligung vorliegt, besteht Anspruch auf einen Befreiungsschein (gültig für ganz Österreich).

Wurde ein Arbeitsverhältnis noch während der Familiengemeinschaft begonnen, kann die beim selben Arbeitgeber begonnene Beschäftigung ohne Bewilligung fortgesetzt werden.

Es ist empfehlenswert, so schnell wie möglich eine Beschäftigung zu beginnen und sie weiter aufrecht zu halten, da ein geregeltes Einkommen eine der wichtigsten Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel ist. Nach Erhalt der „NB - unbeschränkt“ bzw. des Aufenthaltstitels „**Daueraufenthalt - EG**“ wird keine zusätzliche Beschäftigungsberechtigung benötigt, da diese Aufenthaltstitel auch einen freien Arbeitsmarktzugang beinhalten.

Wegfall der Familieneigenschaft nach fünf Jahren: Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - Familienangehöriger“ müssen diesen gegen den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ umtauschen und bleiben somit weiter aufenthaltsverfestigt. Sie können nur auf Grund bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

Andere Angehörige von ÖsterreicherInnen

Folgende Personen können quotenfrei eine „**Niederlassungsbewilligung - Angehöriger**“ („NB – Angehöriger“) erhalten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (Einkommensrichtsätze nach der Exekutionsverordnung) vorliegen und der/die Österreicher/in eine **Haftungserklärung** abgegeben hat:

- **Verwandte** des/der Österreichers/in oder seines/ihres Ehegatten in aufsteigender Linie, sofern tatsächlich **Unterhalt** geleistet wird;
- **LebenspartnerInnen**, wenn das Bestehen einer **dauerhaften Beziehung** im Herkunftsland nachgewiesen und tatsächlich **Unterhalt** geleistet wird;
- **sonstige Angehörige** (z.B erwachsene Kinder), wenn bereits im Herkunftsland **Unterhalt** von der/dem Zusammenführenden bezogen wurde oder sie aus schwerwiegenden **gesundheitlichen Gründen** von der/dem Zusammenführenden gepflegt werden müssen.

Bei der Einkommensberechnung wird nur das Einkommen des/r haftenden Österreichers/in berücksichtigt und der Unterhalt für ihn/sie und bestimmte Angehörige (z.B. Kinder, EhepartnerInnen ohne Einkommen) weggerechnet.

Die „NB – Angehöriger“ wird für jeweils 1 Jahr ausgestellt. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt - EG**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind und die Integrationsvereinbarung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Aufenthaltstitel, „Daueraufenthalt - EG“ beinhaltet einen freien Arbeitsmarktzugang (keine zusätzliche Bewilligung für die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit notwendig).

Will eine Person mit „NB – Angehöriger“ vor Erhalt des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EG“ arbeiten, muß sie von ihrem bestehenden Aufenthaltstitel, „NB - Angehöriger“, auf eine „NB - **beschränkt**“ umsteigen. Für den Wechsel sind eine **Berechtigung** nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und eine **Quotenplatz Voraussetzung**. Da die Anzahl der verfügbaren Quotenplätze sehr niedrig ist (in Wien 25 für 2007), ist der Umstieg schwierig.

Wegfall der Angehörigeneigenschaft:

Die Eigenschaft als Angehörige/r kann jederzeit verloren gehen, wenn der/die Österreicher/in aus verschiedenen Gründen (z.B. Scheidung, Tod des/der Zusammenführenden, usw.) als **Haftende/r** wegfällt oder der/die Angehörige selbst **den Arbeitsmarktzugang** erlangt hat. In solchen Fällen können die Personen nur in Österreich bleiben, wenn sie selbst (durch Beschäftigung) weiter die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen, oder ein/e **andere/r** in Frage kommende/r Österreicher/in die Haftung übernehmen kann.

Wegfall der Angehörigeneigenschaft nach fünf Jahren: Personen mit „Daueraufenthalt - EG“ sind aufenthaltsverfestigt und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

ACHTUNG !!!

Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte bei der Aufenthaltsbehörde MA 35, beim AMS oder im Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können.

Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 712 56 04	Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 982 33 08	
http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at	http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at	
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice (Europäischen Sozialfonds) sowie der Magistratsabteilung 17 gefördert.		
 Arbeitsmarktservice Wien	 StoDi+Wienn	 esf